

Ordnung des China-Kompetenzzentrums der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

VOM 22.12.2022

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2022-93>]

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S.669), in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2020, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Hochschulleitung, der im Benehmen mit der Leitung des China-Kompetenzzentrums (China Competence Centre) ergeht, folgende Ordnung für das China-Kompetenzzentrum der Universität Würzburg:

Präambel

Die Julius-Maximilians-Universität (JMU) Würzburg sieht sich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf international höchstem Niveau verpflichtet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, können an der JMU zentrale wissenschaftliche Einrichtungen zu Themen mit herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität gebildet werden.

In fast allen Forschungsbereichen der Universität werden Kooperationen in Form von Mobilitäts- und Wissenschaftsaustausch mit chinesischen Partnern gepflegt, woraus zahlreiche deutsch-chinesische Forschungsprojekte, wechselseitige Gastaufenthalte, gemeinsame Publikationen und persönliche Freundschaften hervorgegangen sind. Das China-Kompetenzzentrum der JMU soll in der Zusammenarbeit mit China sachkundig beraten, um der vom BMBF zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung einer Kooperation auf Augenhöhe auf Grundlage von Gegenseitigkeit und Balance zu entsprechen. Es nutzt dabei die an der Universität Würzburg vorhandene China-Kompetenz und trägt zugleich zu deren Förderung und Sichtbarkeit bei.

§ 1 Zentrale Einrichtung

Das China-Kompetenzzentrum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Würzburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG und führt das Kürzel CCCUW (China Competence Centre of the University of Würzburg).

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das China-Kompetenzzentrum verfolgt insbesondere die folgenden Ziele und Aufgaben:

- Es berät die Universitätsleitung im Hinblick auf Kooperation und Austausch mit China.
- Es bietet eine Plattform für den fächerübergreifenden Austausch zu Fragen rund um Kooperation und Austausch mit China.
- Es dient als Koordinationsstelle für die wissenschaftliche Kooperation verschiedener Fakultäten mit Forschungseinrichtungen auch China.
- Es unterstützt das Service Centre International Transfer beim Aufbau von Mobilitätsprogrammen mit chinesischen Partnern.
- Es übernimmt eine Vermittlungsrolle für Akteure aus Würzburg und der Region Main-Franken mit Anliegen zu China.
- Es organisiert Vortragsreihen und Events zu chinabezogenen Themen.
- Es strebt an, Mittel einzuwerben, um die Aktivitäten des Zentrums im Sinne der vorgenannten Ziele auszuweiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind der Vorstand gem. § 6 sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gem. § 8.
- (2) Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle Personen werden, die im Sinne der Zielsetzung tätig werden wollen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; die Mitgliedschaft kann befristet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch,
 - b) durch Zeitablauf der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund; der Ausschluss aus einem wichtigen Grund erfolgt auf Antrag und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder haben das Recht, an den Aufgaben des China-Kompetenzzentrums und seiner Entwicklung mitzuwirken. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten seine Ressourcen mit zu nutzen.

§ 4 Aufbau und Organe des China-Kompetenzzentrums

Zur Erfüllung der Aufgaben wird am China-Kompetenzzentrum unterschieden zwischen

1. der Mitgliederversammlung,
2. dem Vorstand,
3. dem geschäftsführenden Vorstand,
4. dem Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des China-Kompetenzzentrums umfasst die universitären wie außeruniversitären Mitglieder.
- (2) Universitäre Mitglieder des China-Kompetenzzentrums wirken in der Mitgliederversammlung des China-Kompetenzzentrum als stimmberechtigte Mitglieder mit; außeruniversitäre Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr von der / dem Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Tagesordnung einer Sitzung wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vordem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - b) Unterbreitung eines Vorschlags zur Bestellung der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters für den Vorstand,
 - c) Stellungnahme zu Änderungen dieser Ordnung und
 - d) Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 Buchst. c).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Stellungnahmen zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der / dem Vorsitzenden des Vorstands und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

§ 6 Vorstand

- (1) Das China-Kompetenzzentrum wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Internationalisierung und Alumni,
 - b) den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der Würzburger Sinologie,
 - c) zwei auf Vorschlag der Kommission für Internationalisierung bestellte weitere Professorinnen oder Professoren,
 - d) zwei auf Vorschlag der Kommission für Internationalisierung bestellte Mittelbauvertreterinnen oder Mittelbauvertretern der Würzburger Sinologie und

- e) einer / einem auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellten Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter, die oder der mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen darf.
- (2) Mit Ausnahme der / des für Internationalisierung zuständigen Vizepräsidentin / Vizepräsidenten werden von der Universitätsleitung nach Art. 20 Abs. 2 BayHSchG die von der Kommission für Internationalisierung vorgeschlagenen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren, die / der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter auf zwei Jahre bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird ihre Nachfolgerin / sein Nachfolger für die (Rest-) Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende / den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
- a) Entwicklung der mittel- und langfristigen strategischen Ausrichtung des CCCUW,
 - b) Unterbreitung von Vorschlägen zu Struktur- und Organisationsmaßnahmen an die Universitätsleitung,
 - c) Beratung und Unterstützung der Universitätsleitung in allen Fragen der Zusammenarbeit mit chinesischen Partneruniversitäten,
 - d) Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Beirats durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Würzburg.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Eine Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des Vorstands mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Vorgehen widerspricht. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung des China-Kompetenzzentrums mit beratender Stimme teil.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor (§ 5 Abs. 4 Buchst. a).

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die / der Vorsitzende des Vorstands und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 6 Abs. 3) bilden als kollegiale Leitung den geschäftsführenden Vorstand. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 8) gehören dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dies verlangen. Den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand führt die / der Vorsitzende; sie oder er lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu geschäftsführenden Vorstandssitzungen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands diesem Vorgehen widerspricht. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung des China-Kompetenzzentrums mit beratender Stimme teil.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand handelt für das China-Kompetenzzentrum und vertritt die Belange des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist, insbesondere für:
 - a) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
 - b) Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des CCCUW, sowie den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmittel,
 - c) die Bewirtschaftung der dem CCCUW zur Verfügung stehender Mittel.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand trifft Entscheidungen über das Stellen von Anträgen und Einwerbung von Mitteln für das China-Kompetenzzentrum.
- (5) Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der geschäftsführende Vorstand einzelne Mitglieder des China-Kompetenzzentrums mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.

- (2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands die Organisation der Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben nach Vorgaben des Vorstands. Im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden des Vorstands kann sie oder er das China-Kompetenzzentrum im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten.

§ 9 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, das China-Kompetenzzentrum bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat fördert die Weiterentwicklung des China-Kompetenzzentrums. Der Beirat kann zu Einzelvorhaben des China-Kompetenzzentrums Stellung nehmen.
- (2) Dem Beirat können insbesondere Mitglieder aus den Bereichen der Wissenschaft, der Schule, der Politik und Administration, der Wirtschaft/IHK, Medien und Kirchen und weiteren religiösen Gemeinschaften angehören.
- (3) Mitglieder des Beirats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des China-Kompetenzzentrums sein.
- (4) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität Würzburg für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wird seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger aufgrund eines Vorschlages des Vorstands für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (5) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit der / des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die / der Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des Beirats und vertritt den Beirat gegenüber dem China-Kompetenzzentrum. Sie oder er leitet dessen Sitzungen.
- (6) Die / Der Vorsitzende des Vorstands beruft den Beirat in Absprache mit dem / dem Vorsitzenden des Beirats mindestens einmal im Jahr ein. Auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Würzburg ist der Beirat einzuberufen.

§ 10 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand, im geschäftsführenden Vorstand und im Beirat die Regelungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 11 Finanzierung

Finanzierungs- oder Personalzusagen oder die Inaussichtstellung von Haushaltsmitteln oder Personalstellen für die Einrichtung und/oder den Betrieb des China-Kompetenzzentrums sind mit der Verabschiedung dieser Ordnung nicht verbunden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der von der Universitätsleitung bestellte geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung nach dieser Ordnung im Amt und nimmt die Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands bis dahin wahr.